

Zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isaak M. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. Juni 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
6. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs.2
BEG) ergeben.

Die Frage, ob der Kläger bei der globalen Neuannem-
lung seiner Ansprüche im Dezember 1965 wirksam die frü-
her anerkannte Kapitalentschädigung durch die Rente er-
setzt hat (Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BEG-Schluss mit
§ 82 BEG), betrifft die Auslegung dieser Erklärung. Sie
hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.
Die Auffassung des Berufungsgerichts, eine unbedingte
Rentenwahl liege nicht vor, ist aus Rechtsgründen nicht
zu beanstanden. Außerdem hätte der Kläger bis zum
31. März 1967 mindestens den Anspruch konkret bezeich-
nen müssen, den er erneut erheben wollte (§ 190 a Abs.1
BEG; vgl. BGH Rzw 1974, 184). Das ist nicht geschehen.

Offen bleibt, ob der Bescheid vom 11. November 1960 unrichtig ist, soweit er ein Rentenwahlrecht verneint hat. Selbst wenn noch die Möglichkeit bestünde, unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe über die falsche Entscheidung hinwegzukommen, sind die vom Berufungsgericht bestätigten Ermessenserwägungen, mit denen die Behörde die Abhilfe verweigert hat, nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigen die besonderen Umstände des Einzelfalles. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen werden dadurch nicht aufgeworfen.

Dr. Thumm

Henkel

